

5 StR 450/12

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 23. Oktober 2012 in der Strafsache gegen

wegen gewerbs- und bandenmäßigen Computerbetruges

- 2 -

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Oktober 2012

beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landge-

richts Berlin vom 24. Mai 2012 wird nach § 349 Abs. 2 StPO

als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu

tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Ein Verstoß gegen § 261 StPO ist angesichts der nicht ausschließbaren

Möglichkeit einer Einführung der essentiellen Urteilsfakten im Wege des Vor-

halts an den zeugenschaftlich vernommenen Ermittlungsführer sowie an den

Beschwerdeführer und mehrere Mitangeklagte nicht erwiesen.

Die Annahme von Mittäterschaft und von eigenem gewerbsmäßigem Han-

deln des Beschwerdeführers ist nach dem Gesamtzusammenhang der Ur-

teilsgründe bei der Struktur der zugrunde liegenden Taten noch tragfähig.

Bei der Behandlung der Konkurrenzen stellt das Landgericht zwar in nicht

unbedenklicher Weise auf das Verhalten der führenden Bandenmitglieder ab.

Indes nimmt der Senat die konkurrenzrechtliche Bewertung hin, da sie den

gesamten Schuldumfang nicht berührt und den Beschwerdeführer im Ergeb-

nis nicht belastet.

Basdorf Schaal Schneider

Dölp Bellay